



Institut für Rehabilitationswissenschaften
Praktikumsbüro

Bestätigte Hinweise zum Forschungspraktikum im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik (Modul 8, SPO 2020) durch den Institutsrat des Instituts für Rehabilitationswissenschaften vom 08.01.2025.

Hinweise zum Forschungspraktikum im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik (Modul 8, SPO 2020)

Gemäß der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik vom 1. September 2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 31/2020) ist im Rahmen des Moduls 8 „Forschungspraxis“ ein Forschungspraktikum im Umfang von 420 Stunden (14 LP) zu absolvieren.

1. Qualifikationsziele

Das Forschungspraktikum ist in der SPO (2020) ist wie folgt spezifiziert: „Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung projektbezogener Forschung; Vertiefung in rehabilitationswissenschaftlichen Forschungsfeldern“.

Die Studierenden erwerben gemäß Modulbeschreibung für das Modul 8 in der SPO die Fähigkeit, eigenständig Forschungsfragestellungen, Hypothesen und ein Forschungsdesign zu entwickeln, sind in der Lage kooperativ Teile der Projektorganisation mitzuplanen und den Feldzugang zu erschließen, lernen für das Projekt erforderliche Daten mit ausgewählten quantitativen und/oder qualitativen Verfahren zu erheben, können Daten auswerten und im Zusammenhang mit dem Forschungsstand und theoretischen Konzepten interpretieren und sind fähig, die Forschungsergebnisse in angemessener Form zu präsentieren.

Die konkrete Aufgabenstellung während des Praktikums wird in Absprache zwischen Studierenden, Mentor:in der Praktikumseinrichtung und der wissenschaftlichen Betreuung am Institut für Rehabilitationswissenschaften vereinbart.



2. Praktikumseinrichtungen

Forschungspraktika im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik (SPO 2020) finden am Hochschulort, in anderen Bundesländern oder im Ausland statt.

Als Praktikumseinrichtungen eignen sich außerschulische Institutionen, die sich forschend mit Angeboten für Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Menschen beschäftigen bzw. sich mit spezifischen sozialen Problemlagen auseinandersetzen.

Hierzu gehören unter anderem

- das Institut für Rehabilitationswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin mit internen Forschungsprojekten oder studentischen Forschungsprojekten, die HU-intern durch eine:n wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut werden oder
- andere Forschungseinrichtungen.

Bezüglich des Praktikumsortes und der Praktikumseinrichtung haben Studierende Vorschlagsrecht. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Wahl des Praktikumsortes und der Praktikumseinrichtung ist mit dem:der Koordinator:in des Forschungspraktikums oder der wissenschaftlichen Betreuung am Institut für Rehabilitationswissenschaften abzustimmen.

Studierende können das Forschungspraktikum hochschulextern absolvieren. Hierfür sind alle notwendigen Informationen zur Tätigkeit in dem extern betreuten Forschungsprojekt bei dem:der Koordinator:in oder der wissenschaftlichen Betreuung am Institut für Rehabilitationswissenschaften einzureichen (Einrichtung, Daten zum Forschungsprojekt, Tätigkeiten und Aufgaben). Das Forschungsprojekt muss im Kontext der Rehabilitationspädagogik angesiedelt sein.

3. Zeitpunkt

Das Praktikum beginnt laut idealtypischem Studienverlauf im dem dritten Semester. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

4. Anmeldung im Praktikumsbüro

Es wird dringend empfohlen, die Anmeldung des Praktikums spätestens acht Wochen vor der geplanten Aufnahme der Forschungstätigkeit vorzunehmen, anderenfalls kann es unter Umständen zu einer Verzögerung des Beginns kommen. Die entsprechenden Formulare sind auf der Homepage des Praktikumsbüros als Download-Dateien hinterlegt. Die Anmeldung kann nur erfolgen, wenn die Formulare vollständig ausgefüllt sind und im Original im Praktikumsbüro abgegeben werden. Hierbei sind beim Anmeldeprozedere zwei Anmeldevarianten zu unterscheiden.



4.1 Anmeldung für ein internes Praktikum an der Humboldt-Universität zu Berlin

Vor Antritt des Praktikums müssen für ein internes Praktikum

- neben dem ausgefüllten Anmeldeformular und der Praktikumsvereinbarung,
- eine gültige Immatrikulationsbescheinigung (Studentenausweis) – Kopie -,
- die Erklärung zum Pflichtpraktikum,
- der Nachweis über eine vorhandene Haftpflichtversicherung – Kopie,
- der Nachweis über eine Krankenversicherung – Kopie

beim Praktikumsbüro abgegeben werden.

Die Nachweise über eine bestehende Haftpflichtversicherung müssen einen gültigen Zeitraum und den Namen der:des (Mit)Versicherten Person enthalten, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung darf nicht älter als ein Monat sein.

Die eingereichten Dokumente werden nach Prüfung auf Vollständigkeit in der Fakultätsverwaltung im Bereich Haushalt und Personal zur Unterzeichnung eingereicht. Der:Die Praktikant:in erhält die unterschriebene Praktikumsvereinbarung durch das Praktikumsbüro zurück.

4.2 Anmeldung für ein externes Praktikum

Bei einem externen Forschungspraktikum müssen die Studierenden nur die ausgefüllte Praktikumsanmeldung für ein externes Forschungspraktikum beim Praktikumsbüro einreichen. Hierfür ist sich zuvor, wie unter 1. erläutert, mit dem:der Koordinator:in des Forschungspraktikums oder der wissenschaftlichen Betreuung am Institut für Rehabilitationswissenschaften abzustimmen. Das entsprechende Formular für die Anmeldung eines externen Praktikums befindet sich auf der Homepage des Praktikumsbüros zum Download.

5. Voraussetzungen und Praktikumsvorbereitung

Vor Beginn des Praktikums ist die Übernahme der wissenschaftlichen Begleitung der Studierenden durch eine:n Hochschullehrer:in bzw. eine:n wissenschaftliche:n Mitarbeiter:in des Instituts eigenverantwortlich zu klären. Dies gilt ebenso für die Anleitung und Begleitung durch eine:n Mentor:in der Forschungseinrichtung.



6. Anforderungen an das Forschungspraktikum

6.1 Dauer und Bestandteile

Das Forschungspraktikum im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik umfasst 420 Zeitstunden. Das Praktikum kann entweder als Blockpraktikum (in Vollzeit) oder als semesterbegleitendes Praktikum (in Teilzeit) absolviert werden.

Die Aufteilung eines semesterbegleitenden Praktikums auf zwei verschiedene Einrichtungen bedarf einer besonderen Begründung beim Praktikumsbüro. Bei internen Praktika kann die Praktikumsdauer von 420 Zeitstunden aus arbeitsrechtlichen und versicherungstechnischen Gründen nicht überschritten werden. Eine Verlängerung des in der Praktikumsvereinbarung dokumentierten Zeitraumes ist nicht möglich.

6.2 Aufgaben und Tätigkeiten der Studierenden

Die Studierenden arbeiten in der Organisation und Durchführung projektbezogener Forschung mit und setzen sich selbstständig mit eigenen Forschungsfragen auseinander. Sie vertiefen ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in rehabilitationswissenschaftlichen Forschungsfeldern.

6.3 Arbeitsunfähigkeit im internen Forschungspraktikum

Eine Meldung wegen Erkrankung oder Unfall sowie deren voraussichtliche Dauer muss unverzüglich (vor Beginn der vereinbarten Arbeitszeit) bei dem:der Leiter:in des Forschungsprojektes erfolgen.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, legen die Studierenden, spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer dem:der Leiter:in des Forschungsprojektes vor. Zu beachten ist, dass durch die Bezugnahme "Kalendertage" auch Samstage und Sonntage als Krankheitstage zählen.

Fallen aufgrund von Krankheit oder Unfall mehr als 25% der abzuleistenden Stunden aus, sollten diese bei Bedarf und nach Rücksprache mit dem:der Vorgesetzten nachgeholt werden.

6.4 Urlaubsanspruch

Da es sich beim Forschungspraktikum um ein Pflichtpraktikum im Rahmen des Masterstudiengangs Rehabilitationspädagogik (SPO 2020) handelt, besteht kein Anspruch auf Urlaub.

7. Begleitung und Nachbereitung des Praktikums

Die Anleitung und Begleitung der Studierenden muss während des gesamten Forschungspraktikums durch eine:n Mentor:in des ausgewählten Forschungsprojektes gewährleistet sein. Sofern es sich um ein externes Forschungspraktikum handelt, ist die Begleitung weiterhin durch eine:n Hochschullehrer:in bzw. wissenschaftliche:n Mitarbeiter:in des Instituts für



Rehabilitationswissenschaften abzusichern. Diese legen gemeinsam mit den Studierenden Praktikumschwerpunkte fest und stehen für die Reflexion und die Besprechung von Problemen während des Praktikums zur Verfügung.

Darüber hinaus belegen die Studierenden entsprechend der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung zur Vorbereitung, Begleitung und Reflexion des Praktikums das Forschungskolloquium (Modul 8.1, SPO 2020). Hier erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihr Handeln und ihre Erfahrungen im Austausch mit anderen Studierenden und den Lehrpersonen zu reflektieren.

8. Rechtsstellung

8.1 Rechtsstellung für ein hochschulinternes Praktikum

Die Studierenden dürfen aus versicherungstechnischen Gründen erst nach Zusendung des durch die Verwaltung und des Praktikumsbüros unterzeichneten Praktikumsvertrages das Forschungspraktikum antreten.

8.2 Rechtsstellung für ein Forschungspraktikum an einer externen Einrichtung

Die forschungspraktische Ausbildung erfolgt unter der Verantwortung der externen Einrichtungsleitung. Der Abschluss eines Praktikumsvertrages zwischen Studierenden und Praktikumsinstitution wird empfohlen. Den Regelungen der Praktikumsinstitution entsprechend haben die Studierenden über die ihnen während des Praktikumszeitraumes bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren. Darüber hinaus haben die Studierenden die für die jeweilige Institution geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen einzuhalten. Die aktuellen Regelungen zum Haftpflichtversicherungsschutz sind zu beachten.

Die Studierenden bleiben während der Absolvierung des Forschungspraktikums (intern oder extern) an der Universität immatrikuliert und haben die damit verbundenen Rechte und Pflichten weiter inne.

9. Praktikumsbescheinigung

Die Leitung der Praktikumsinstitution erteilt der:dem Studierenden eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Realisierung des Forschungspraktikums. Hierfür ist ein Formular zum Download auf der Homepage des Praktikumsbüros hinterlegt.

Die Ausstellung eines Arbeitszeugnisses über das Praktikum wird empfohlen. Diese sollte eine Bewertung enthalten, die sich an den üblichen Kriterien orientiert.

10. Forschungsbericht

Die Studierenden reichen nach Beendigung des Forschungspraktikums auf



der Grundlage der im Punkt 1 formulierten Qualifikationsziele einen Forschungsbericht ein. Dieser dient der Dokumentation des Forschungsprojektes, das im Rahmen des Forschungspraktikums durchgeführt bzw. begleitet wurde. Er enthält einen fachlich wissenschaftlichen Hintergrund, die Methoden, die Daten, die Ergebnisse des Forschungsprojektes sowie eine gründliche Reflexion der eigenen Forschungsarbeit.

Der Umfang des Forschungsberichtes ist in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik (Nr.21/2020) festgelegt.

Für den Forschungsbericht sind gemäß der Studien- und Prüfungsordnung 90 Stunden vorgesehen. Eine Erstellung des Forschungsberichtes ist deshalb nicht Bestandteil der abzuleistenden 420 Praktikumsstunden.

Forschungsberichte sind in § 4 der SPO 2020 definiert als „schriftliche Arbeiten, in denen die eigene Forschungspraxis auf wissenschaftlichem Niveau dargestellt und reflektiert wird“. Die genaue Form des Berichtes ist in Absprache mit dem:der wissenschaftlich:en Betreuer:in zu wählen. Diese:r Mitarbeiter:in führt auch die Auswertung des vorgelegten Forschungsberichtes sowie ein Abschlussgespräch mit der:dem Studierenden durch und bestätigt das Forschungspraktikum für die Verbuchung im Prüfungsbüro.

Der Forschungsbericht zählt als Modulabschlussprüfung und muss entsprechend im betreffenden Semester während des ausgeschriebenen Anmeldezeitraumes über AGNES angemeldet werden. Die:Der Betreuer:in trägt nach der Begutachtung des Forschungsberichtes die Bewertung in AGNES ein.

11. Anrechnung des Praktikums

Bereits erworbene Kompetenzen aus einschlägigen Tätigkeiten in rehabilitationspädagogischen Einrichtungen und Institutionen können gemäß § 110 Abs. 3 ZSP-HU als Praktikum im jeweils nachgewiesenen Umfang angerechnet werden. Für diese Anrechnung ist eine schriftliche Antragstellung mit entsprechenden qualifizierten Nachweisen bei der Studienfachberatung nötig. Die Nachweise müssen Angaben zur Institution, zum Stundenumfang und genaue Inhalte der Forschungstätigkeiten umfassen.

Stand: 01/2025